

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1957	Nummer 44
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 4. 1957, Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein. S. 897.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 4. 4. 1957, 33. und 34. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 902.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II B. Städtebau: RdErl. 2. 4. 1957, Lichtbildarchiv des Ministeriums für Wiederaufbau. S. 904.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 30. 3. 1957, Anerkennung als Familienheim nach § 109 Abs. 1 und 2. II. WoBauG; hier: Verzinsung und Tilgung der Landesdarlehen nach Erteilung des Anerkennungsbescheides. S. 905.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 8. 4. 1957, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 905/06.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 26 v. 17. 4. 1957. S. 911/12.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 4. 1957 — II Vet. 1113 Tgb.Nr. 230/57

Hiermit gebe ich die von mir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) am 23. November 1956 genehmigte Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein bekannt:

Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein.

Vom 23. November 1956.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) in Verbindung mit § 3 der Satzung der Tierärztekammer Nordrhein (Deutsches Tierärzteblatt 1956 S. 181) hat die Kammerversammlung am 21. November 1956 zur Errichtung einer Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung, Versorgungswerk genannt, folgende Satzung beschlossen:

I. Aufbau

§ 1

Die Tierärztekammer errichtet für ihre Angehörigen ein Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgungswerk. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Tierärztekammer.

§ 2

(1) Die Tierärztekammer erhebt von ihren Angehörigen, soweit sie nicht auf Grund des § 3 dieser Satzung

von der Beitragspflicht befreit sind, Beiträge, die nur zur Gewährung der Versorgungsleistungen, zur Bildung der Rücklagen auf der Grundlage des Geschäftsplanes und zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten verwendet werden. Kammerangehörige, die nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden, nehmen am Versorgungswerk nicht teil.

(2) Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht zu den satzungsmäßigen Leistungen und zur Deckung der Verwaltungskosten dienen, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und entsprechend den §§ 68 und 69 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen anzulegen.

§ 3

(1) Von der Beitragspflicht befreit sind alle diejenigen Kammerangehörigen, die als Beamte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisen-Versorgung haben. Befreit sind ferner nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres alle Kammerangehörigen, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Kammerbezirk das 45. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Auf Antrag werden Kammerangehörige befreit,

- a) die nachweisen, daß sie bei der Errichtung des Versorgungswerks eine andere entsprechende Versorgung haben,
- b) die den tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

§ 4

Auf Antrag kann Kammerangehörigen die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, solange ihnen im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes die Aufbringung der Beiträge unmöglich ist. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuß.

§ 5

Zur Teilnahme am Versorgungswerk können auf Antrag alle Kammerangehörigen zugelassen werden, die gemäß § 3 von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 6

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit dem ersten Tage des Monats, in dem ein Tierarzt Angehöriger der Tierärztekammer Nord-

rhein wird, oder wenn er einen Antrag auf freiwillige Teilnahme am Versorgungswerk stellt und diesem entsprochen wird.

§ 7

Die Beitragspflicht erlischt

- a) mit dem Tode des Teilnehmers am Versorgungswerk,
- b) mit dem Beginn des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt,
- c) mit dem Beginn des Monats, der auf das Ausscheiden oder den Ausschuß eines Teilnehmers aus dem Versorgungswerk folgt.

II. Beitragsleistungen

§ 8

Die Beiträge betragen monatlich

für die Kammerangehörigen im Lebensalter bis zu 29 Jahren	35,— DM
für die Kammerangehörigen im Lebensalter von 30—31 Jahren	40,— DM
für die Kammerangehörigen im Lebensalter von 32—33 Jahren	50,— DM
für die Kammerangehörigen im Lebensalter von 34—36 Jahren	60,— DM
für die Kammerangehörigen im Lebensalter von 37—39 Jahren	70,— DM
für die Kammerangehörigen im Lebensalter von 40—43 Jahren	80,— DM
für die Kammerangehörigen im Lebensalter von 44—48 Jahren	90,— DM
nach Vollendung des 48. Lebensjahres	100,— DM.

§ 9

(1) Die Beiträge sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. jeden Monats, zu entrichten. Rückständige Beiträge werden wie Kammerbeiträge eingezogen.

(2) In Härtefällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abtragung der Beitragsschuld ein verzinsliches Darlehen gewähren. Der Zinssatz richtet sich nach dem Rechnungszins, der im Geschäftsplan vorgesehen ist; außerdem wird ein Zuschlag von $\frac{1}{2}\%$ jährlich erhoben. Tritt der Versorgungsfall vor Rückzahlung dieses Darlehens ein, so sind die um die Zinsen vermehrte Darlehensschuld und etwaige sonstige Rückstände von dem für den Versorgungsberechtigten angesammelten Deckungskapital abzusetzen. Die ihm zustehende Versorgungsleistung mindert sich dementsprechend.

III. Verwaltung

§ 10

Die durch die eingehenden Beiträge angesammelten Mittel werden durch einen Verwaltungsausschuß verwaltet und durch einen Kontrollausschuß auf ihre satzungsmäßige Verwendung geprüft.

§ 11

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 12

Die Mittel des Versorgungswerks sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der Tierärztekammer zu verwalten; sie dürfen nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Tierärztekammer verwendet werden.

§ 13

Der Kammerversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Verwaltungsausschusses und des Kontrollausschusses.
2. Die Entgegennahme und Billigung des Jahresabschlusses.
3. Die Entlastung des Verwaltungsausschusses.
4. Die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Versorgungswerks. Diese kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Kammerversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die auf jeweils 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

(3) Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres legt er Einnahme- und Ausgaberechnung dem Kontrollausschuß zur Überprüfung vor.

§ 15

Der Kontrollausschuß besteht aus 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Dem Kontrollausschuß obliegt:

1. Die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses.
2. Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse.

IV. Leistungen

§ 16

(1) Das Versorgungswerk gewährt in den ersten 5 Jahren folgende Leistungen, die durch Abschluß eines Gruppenversicherungsvertrages sichergestellt werden:

Hinterbliebene eines Versorgungsberechtigten erhalten entsprechend dem Eintrittsalter des Kammerangehörigen in das Versorgungswerk

ab 71 Jahre	7 000,— DM
von 62—70 Jahre	10 000,— DM
von 50—61 Jahre	15 000,— DM
von 40—49 Jahre	20 000,— DM
von 35—39 Jahre	25 000,— DM
bis einschließlich 34 Jahre	30 000,— DM.

Die Auszahlungen erfolgen nach Weisung des Verwaltungsausschusses an die Berechtigten in Form der sofort auszuzahlenden Kapitalsumme oder in der Form der Verrentung des Kapitals auf Grund der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen. Mit diesen Leistungen sind alle Versorgungsansprüche endgültig abgegolten, die in den ersten 5 Jahren entstanden sind.

(2) Nach den ersten 5 Geschäftsjahren werden für die Versorgungsberechtigten folgende Leistungen gewährt:

- a) Kammerangehörige, die das 65. Lebensjahr vollendet und die Praxis aufgegeben haben, erhalten ein jährliches Ruhegeld von 3000,— DM in gleichen Monatsraten. Dieser Betrag ermäßigt sich um die Hälfte, solange der Kammerangehörige nach Aufgabe der Praxis die Schlachtier- und Fleischbeschau weiter ausübt.

Ein Anspruch auf Ruhegeld besteht erst, wenn die Beiträge für volle 5 Jahre gezahlt worden sind.

Ruhegeldempfänger behalten ihren Anspruch, auch wenn sie nicht mehr der Kammer angehören.

- b) Kammerangehörige, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwächung der körperlichen oder geistigen Kräfte Praxis und Schlachtier- und Fleischbeschau aufgeben müssen und keinen Anspruch auf Ruhegeld haben, erhalten für die Dauer dieses Zustandes eine Invalidenrente.

Die Invalidenrente wird von dem Monat an gezahlt, der dem Monat folgt, in dem diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Höhe der Invalidenrente wird so ermittelt, daß das für den Versorgungsberechtigten angesammelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden.

Der Verwaltungsausschuß kann mit Zustimmung des Kontrollausschusses in Härtefällen die Invalidenrente erhöhen, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind.

- c) Der überlebende Ehegatte eines Kammerangehörigen erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2000,— DM in gleichen Monatsraten.

- d) Die Waisen eines Kammerangehörigen erhalten Waisengeld, und zwar Halbwaisen $\frac{1}{2}$, Vollwaisen $\frac{1}{3}$ des Ruhegeldbetrages des betreffenden Versorgungsberechtigten. Das Waisengeld wird den ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern eines Versorgungsberechtigten gewährt.

Das Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für Kinder, die sich alsdann noch in der Berufsausbildung befinden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens sowie chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann das Waisengeld bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuß.

Das Waisengeld wird den Berechtigten in monatlichen Raten ausgezahlt.

(3) Die Kammer beschränkt den Kammerangehörigen gegenüber ihre Haftung für die Versorgungsleistungen auf den Umfang der für diese Zwecke angesammelten Mittel.

§ 17

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Versorgungsberechtigten stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung, die sich beläuft

vor Vollendung des 35. Lebensjahres auf den 5-fachen
vor Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 4-fachen
nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 3-fachen
Jahresbetrag der Witwenrente.

Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechtigte Kind stirbt oder heiratet.

§ 18

Ein Anspruch auf Zahlung von Hinterbliebenenrente besteht nicht

- wenn der verstorbene Berechtigte die Ehe innerhalb der letzten beiden Monate vor seinem Ableben geschlossen hat,
- wenn der verstorbene Berechtigte die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen hat.

§ 19

Die Versorgungsleistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht überschreiten, das dem verstorbenen Mitglied zustehen würde; gehen die Ansprüche darüber hinaus, so tritt eine verhältnismäßige Kürzung ein.

§ 20

Hinterläßt ein Mitglied keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wohl aber bedürftige Eltern oder einen Elternteil, dessen Lebensunterhalt bisher von ihm ganz oder teilweise bestritten wurde, so kann diesen Eltern oder dem Elternteil eine einmalige oder laufende Unterstützung gewährt werden, deren Höhe die Hälfte des Deckungskapitals nicht überschreiten darf. Außerdem können die Kosten der Beerdigung des Versorgungsberechtigten, der keine Hinterbliebenen hinterläßt, bis zum Höchstbetrag von 2000.— DM gewährt werden.

Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 21

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleibt der nach § 16 erworbene Anspruch erhalten. Dieser mindert sich in der Weise, daß das für diesen Versorgungsberechtigten angesammelte Deckungskapital als einmalige Zahlung für alle künftighin einmal fällig werdende Leistungen — Ruhegeld, Invalidenrente, Hinterbliebenenrente und Waisengeld — aufgefaßt wird. Die Grundsätze des Geschäftsplanes finden Anwendung.

(2) In Härtefällen oder in besonders begründeten Fällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abfindung sämtlicher Ansprüche auf Antrag des Versorgungsberechtigten 50% der von ihm eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückvergüten, sofern Beiträge für mindestens 3 Jahre gezahlt worden sind.

(3) Bleibt ein Versorgungsberechtigter mit Beiträgen für mehr als 6 Monate trotz Mahnung im Rückstand, so kann er durch Beschluß der Kammerversammlung von der Teilnahme an dem Versorgungswerk ausgeschlossen werden. In diesem Falle stehen ihm Ansprüche gegen das Versorgungswerk nach Absatz 1 zu.

§ 22

Der Monatsbetrag des Ruhegeldes, der Invalidenrente, der Hinterbliebenenrente und der Waisengelder oder die Unterhaltsbeiträge werden auf einen durch 5 teilbaren Betrag abgerundet.

V. Sonderbestimmungen

§ 23

(1) Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Verwaltungsausschuß eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Ergibt die Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 vH. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 vH. der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist nur zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Leistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Den Beschluß hierüber trifft die Kammerversammlung; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen.

(3) Bei Nachweis eines Fehlbetrages ist dieser durch die Sicherheitsrücklage auszugleichen. Reicht diese nicht aus, können durch Kammerbeschluß Beiträge erhöht, Leistungen ermäßigt oder die Beitragszeit verlängert werden. Alle diese Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24

Im Falle der Auflösung des Versorgungswerks gemäß § 13 Ziffer 4 dieser Satzung werden die angesammelten Mittel zur Deckung der satzungsgemäßen Verbindlichkeiten des Versorgungswerks verwendet. Überschießende Beträge werden dem Fürsorgefonds der Tierärztekammer zugeführt. Bei Fehlbeträgen werden zweckentsprechende Kürzungen der Leistungen durchgeführt.

§ 25

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und wird im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Tierärztekammern.

— MBl. NW. 1957 S. 897.

G. Arbeits- und Sozialminister

33. und 34. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 4. 1957
— III B 4 — 8715

33. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen.

Hersteller: Firma Pyro-Chemie — Hermann Weber & Co., Eitorf, Sieg.

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen i. d. F. v. 10. November 1956 (GV. NW. S. 316) werden die Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände

- v. 2. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1027 — BAnz. Nr. 125 S. 13)
17. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1094 — BAnz. Nr. 122 S. 10)
13. 9. 1954 (MBl. NW. S. 1792 — BAnz. Nr. 186 S. 1)
25. 8. 1956 (MBl. NW. S. 2189 — BAnz. Nr. 245 S. 4)

entsprechend nachstehender Aufstellung geändert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	bisheriges Zulassungszeichen	neues Zulassungszeichen
1	2	3	4	5
1	Schwärmer „Weco“	3a	CTR/MPA 36 I	BAM 1156 II
2	Schwärmer „Weco“	3b	CTR/MPA 37 I	BAM 1157 II
3	Spielrakete „Weco“	11	CTR/MPA 113 I	BAM 1158 II
4	Frosch „Weco“	4a	CTR/MPA 739 I	BAM 1159 II
5	Frosch „Weco“	4b	CTR/MPA 740 I	BAM 1160 II
6	Luftpfeifer „Weco“	8	CTR/MPA 742 I	BAM 1161 II

Durch diese Änderung sind die bisher in Kl. I zugelassen gewesenen pyrotechnischen Gegenstände (Spalte 4) in Kl. II übergeführt worden unter Zuteilung eines neuen Zulassungszeichens (Spalte 5).

Die Zulassung pyrotechnischer Gegenstände v. 23. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1757 — BAnz. Nr. 190 S. 8) wird wie folgt geändert: Der unter dem bisherigen Zulassungsschein CTR/MPA 209 II zugelassene Knallkork „Weco“, Fabrik-Nr. 390 wird in Kl. IV übergeführt und erhält das neue Zulassungszeichen BAM 1162 IV. Über das Zulassungszeichen hinaus ist entsprechend den Technischen Grundsätzen auf den Verpackungen ein $\oplus$ anzubringen.

34. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen.

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken — Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, Am Flügel 1.

I. Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen i. d. F. v. 10. November 1956 (GV. NW. S. 316) werden die Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände

v. 27. 10. 1953 (MBI. NW. S. 1909 — BAnz. Nr. 215 S. 9)

20. 1. 1954 (MBI. NW. S. 436 — BAnz. Nr. 23 S. 2)

entsprechend nachstehender Aufstellung A geändert:

A

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	bisheriges Zulassungszeichen	neues Zulassungszeichen
1	2	3	4	5
1	Frosch klein „Nico“	030a	CTR/MPA 433 I	BAM 1149 II
2	Frosch mitt. „Nico“	030b	CTR/MPA 434 I	BAM 1150 II
3	Schwärmer „Nico“	031a	CTR/MPA 245 I	BAM 1151 II
4	Schwärmer „Nico“	031b	CTR/MPA 246 I	BAM 1152 II
5	Luftpfeifer „Nico“	034a	CTR/MPA 435 I	BAM 1153 II
6	Spielrakete „Nico“	041	CTR/MPA 438 I	BAM 1154 II

Durch diese Änderung sind die bisher in Kl. I zugelassen gewesenen pyrotechnischen Gegenstände (Spalte 4) in Kl. II übergeführt worden unter Zuteilung eines neuen Zulassungszeichens (Spalte 5).

II. Die Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände

v. 27. 10. 1953 (MBI. NW. S. 1909 — BAnz. Nr. 215 S. 9)

20. 1. 1954 (MBI. NW. S. 436 — BAnz. Nr. 23 S. 2)

13. 9. 1956 (MBI. NW. S. 2189 — BAnz. Nr. 245 S. 4)

27. 9. 1954 (MBI. NW. S. 2181 — BAnz. Nr. 242 S. 2)

werden entsprechend nachstehender Aufstellung B geändert:

B

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	bisheriges Zulassungszeichen	neues Zulassungszeichen
1	2	3	4	5
1	Kanonenschlag „Nico“	036a	CTR/MPA 252 II	BAM 1139 II
2	Kanonenschlag „Nico“	036b	CTR/MPA 253 II	BAM 1140 II
3	Kanonenschlag „Nico“	036c	CTR/MPA 254 II	BAM 1141 II
4	Kubischer Kanonenschlag „Nico“	037a	CTR/MPA 255 II	BAM 1142 II
5	Doppelschlag „Nico“	045	CTR/MPA 257 II	BAM 1143 II
6	Feuerkreisel „Nico“	056	CTR/MPA 261 II	BAM 1144 II
7	Knallrakete klein (Handrakete) „Nico“	039	CTR/MPA 448 II	BAM 1145 II
8	Knallrakete „Nico“	101	CTR/MPA 450 II	BAM 1146 II
9	Knallrakete „Nico“	102	CTR/MPA 451 II	BAM 1147 II
10	Sternrakete „Girandol“ „Nico“	105a	BAM 856 II	BAM 1148 II

Die bisher bereits in Kl. II zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände haben eine Satzänderung erfahren und daher ein neues Zulassungszeichen (Spalte 5) erhalten.

III. Die Zulassung pyrotechnischer Gegenstände v. 27. 9. 1954 (MBI. NW. S. 2181 — BAnz. Nr. 242 S. 2) für den pyrotechnischen Gegenstand „Römisches Licht“ — „Nico“, Fabrik-Nr. 320, bisheriges Zulassungszeichen

BAM 821 III

erhält folgende Änderung:

Der pyrotechnische Gegenstand „Römisches Licht“ — „Nico“ wird unter Aufhebung der bisherigen Zulassung als Gegenstand der Kl. II zugelassen und erhält folgendes Zulassungszeichen:

BAM 1155 II.

IV. Auf Grund des § 3 a.a.O. werden die nachstehend aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung — BAM — zum Verkehr im Inland zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasse des pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer	Zulassungszeichen
1	2	3	4
1	Nico-Spezialpetarde	035	BAM 1137 II
2	Sternrakete Spezial „Nico“	105b	BAM 1138 II

Diese Zulassung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Diese Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die vom Antragsteller hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingruppierung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

— MBI. NW. 1957 S. 902.

J. Minister für Wiederaufbau

II B. Städtebau

Lichtbildarchiv des Ministeriums für Wiederaufbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 4. 1957 — II B 0.234 — Tgb. Nr.: 330.57

Mit RdErl. v. 2. 3. 1953 — n. v. — II B — 0.234 — Tgb. Nr.: 4755/53 habe ich meine Absicht bekannt gegeben, ein Lichtbildarchiv anzulegen und die Gemeinden und Kreisverwaltungen gebeten, mir dafür Lichtbilder von beispielhaften Hochbauten zur Verfügung zu stellen, die das allgemeine Niveau weit überragen.

Die mir auf Grund des o. a. RdErl. übersandten Bilder habe ich in mein Archiv eingeordnet und verschiedentlich — insbesondere auch bei Herausgabe des im Jahre 1954 erschienenen Bildbandes „Bauen, Wohnen, Leben“ — ausgewertet. Im Vergleich zu der großen Bautätigkeit der letzten Jahre erhalte ich aber neuerdings wenig Lichtbilder. Ich erinnere daher an den eingangs erwähnten RdErl. und bitte erneut die Gemeinden und Gemeindeverbände, mir laufend geeignetes Lichtbildmaterial von baugestalterisch guten Bauten und städtebaulich interessanten Anlagen der letzten Jahre zur Verfügung zu stellen.

Der Vollständigkeit halber mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Bilder einheitlich in der Größe 13 × 18 cm schwarzhochglanz erbeten werden. Auf der Rückseite sind Gemeinde, örtliche Lage, Art des Gebäudes, Baujahr, Architekt und Fotograf anzugeben.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1957 S. 904.

III B. Wohnungsbauförderung

Anerkennung als Familienheim nach § 109 Abs. 1 und 2 II. WoBauG; hier: Verzinsung und Tilgung der Landesdarlehen nach Erteilung des Anerkennungsbescheides

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 3. 1957 — III B 4 — 4.02/4.03 — 343/57

1. In der Verordnung zur Durchführung des § 109 II. WoBauG v. 11. Dezember 1956 ist die Zuständigkeit und in dem RdErl. v. gleichen Tage betr. Anerkennung als Familienheim gem. § 109 II. WoBauG das Verfahren für die Anerkennung von öffentlich geförderten Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen als Familienheim geregelt worden. Dabei ist in Abs. 1 des RdErl. v. 11. 12. 1956 bereits darauf hingewiesen worden, daß die Anerkennung als Familienheim (nicht aber auch die Anerkennung einer Eigentumswohnung als eigengenutzte Eigentumswohnung) Auswirkungen auf die Zins- und Tilgungsbedingungen für die gewährten Landesdarlehen hat.
2. Für die Verzinsung der Landesdarlehen gelten grundsätzlich die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Familienheim-Eigentümer, die auf Grund der Muster-schuldurkunden getroffen worden sind, welche den jeweils in Betracht kommenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen als Anlagen beigelegt waren. Vom Tage der Anerkennung ab (maßgeblich ist der Tag der Ausstellung des Anerkennungsbescheides, der gem. Nr. 3 des RdErl. v. 11. 12. 1956 der darlehnsverwaltenden Stelle abschriftlich zu übersenden ist), darf jedoch gem. § 109 Abs. 2 erster Halbsatz II. WoBauG keine Erhöhung des Zinssatzes gefordert werden, der am Tage der Anerkennung auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung — oder bei den im abgekürzten oder vereinfachten Verfahren bewilligten Landesdarlehen vertraglich — zu entrichten war. Die Verpflichtung des Darlehnsnehmers zur Zahlung eines erhöhten Zinssatzes von 8 v. H. in Fällen der Vertragsverletzung bleibt unberührt. Ebenso bleibt aber auch das ggf. vertraglich vereinbarte Recht des Darlehnsnehmers auf eine weitere Herabsetzung des Zinssatzes für das Landesdarlehen bei Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit des geförderten Vorhabens nach Maßgabe einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung bestehen.
3. Auch bezüglich der Verpflichtung des Darlehnsnehmers zur Tilgung des gewährten Landesdarlehens gelten grundsätzlich die vertraglichen Vereinbarungen. Gem. § 109 Abs. 2 zweiter Halbsatz II. WoBauG darf aber das vertraglich vereinbarte Recht, eine verstärkte Tilgung des Landesdarlehens zu fordern (z. B. bei Tilgung der dem Landesdarlehen wirtschaftlich vorgehenden Fremddarlehen) vor Ablauf der Zeit nicht ausgeübt werden, die für eine planmäßige Tilgung erstelliger Finanzierungsmittel bei einem Tilgungssatz von 1 v. H. üblich ist.

Als „übliche“ planmäßige Tilgungsdauer erstelliger Finanzierungsmittel bei einem Tilgungssatz von 1 v. H. ist eine Zeit von 30 Jahren anzusehen. Zur ein-

heitlichen Handhabung und Verwaltungsver-einfachung bitte ich daher, von einem in der Schuldurkunde vereinbarten Recht zur verstärkten Tilgung des Landesdarlehens erst nach Ablauf von 30 Jahren — gerechnet vom Tage des Tilgungsbeginns für das Landesdarlehen an — Gebrauch zu machen. Entsprechend den in der Schuldurkunde getroffenen Vereinbarungen ist das Landesdarlehen nach Ablauf dieser 30 Jahre mit dem Betrage verstärkt zu tilgen, der dem Betrage der Jahresleistungen (Zinsen, Verwaltungskostenbeiträge, Tilgungsbetrag) für die getilgten Fremdmittel entspricht, soweit diese Jahresleistungen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung durch einen entsprechenden Ansatz von Kapitalkosten, durch den Betrag der Abschreibung und ggf. auch durch den Betrag einer anerkannten Sondertilgung gedeckt waren.

Die Jahresleistungen für Fremdmittel, die nach Ablauf von 30 Jahren noch nicht getilgt sind, sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in den Zeitpunkten zur verstärkten Tilgung des Landesdarlehens heranzuziehen, in welchem diese Fremdmittel im Rahmen der planmäßigen Tilgung hätten abgedeckt sein müssen bzw. abgedeckt sind, frühestens jedoch 30 Jahre nach Beginn der Tilgung für das gewährte Landesdarlehen.

Das Recht, die durch die fortschreitende Tilgung des Landesdarlehens ersparten Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge zur verstärkten Tilgung des Landesdarlehens in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

4. Hinsichtlich der Verpflichtung des Darlehnsnehmers zur Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrages tritt keine Änderung ein.

Die mit der Verwaltung von Landesdarlehen beauftragten Gemeinden und Gemeindeverbände (darlehnsverwaltenden Stellen) sind auf diesen RdErl. unverzüglich hinzuweisen und anzuweisen, im Falle der Anerkennung solcher Eigenheime und Kleinsiedlungen als Familienheime, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 I. WoBauG wiederaufgebaut oder wiederhergestellt worden sind, bei der Ermittlung der auf das gewährte Wiederaufbaudarlehen zu erbringenden Leistungen nach den vorstehend erteilten Weisungen zu verfahren.

Einer Unterrichtung der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf bzw. der Landesbank f. Westfalen (Girozentrale) in Münster durch Sie bedarf es nicht.

- Bezug: a) Verordnung zur Durchführung des § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) v. 11. Dezember 1956 — GV. NW. S. 337 —
b) RdErl. über die Anerkennung als Familienwohnheim gem. § 109 II. Wohnungsbaugesetz — III C 2/5.00/5.01 Tgb.Nr.: 1632/56 — v. 11. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2565).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —.

— MBl. NW. 1957 S. 905.

Notiz

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 8. 4. 1957 — III B 4/155 — 392/57

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 22. 2. 1957 (MBl. NW. S. 545/46) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf. Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
3440	Der Mohr von Venedig — SF — (OTHELLO) — Farbfilm —	2930	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	BW
1716	Die goldene Pest	2550	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2023-a	Griff nach den Sternen	2809	Neue Filmverleih GmbH., München	W

Prüf. Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
3424	Ardennen 1944 — SF — (ATTACK)	2840	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
3248	Das Mädchen Marion (bish. Titel: Preis der Nationen)	2616	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3520	Anastasia — SF — (ANASTASIA) — CinemaScope-Farbfilm —	2875	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
3333	Krieg und Frieden — SF — (GUERRA E PACE / WAR AND PEACE) — VistaVision-Farbfilm —	5268	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
3388	Robinson soll nicht sterben — Farbfilm —	2666	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
Kulturfilme:				
3383	Priesterweihe — Farbfilm —	688	nicht für den gewerblichen Verleih	BW
3283	TEMPO CHE VIVE — OF — — Farbfilm —	281	noch offen	W
3332	Berliner Pflaster	388	noch offen	W
3345	Am Fuße des Vesuv — SF — (MONTE DI FUOCO SUL GOLFO) — Cinépanoramic-Farbfilm —	260	Ratimpex-Import-Export, München	W
3421	Unter heißem Himmel	298	noch offen	W
3425	Der verlorene Fluß	279	noch offen	W
3436	Melodie der Straße	287	noch offen	W
3193a	Es war Sonntag	417	noch offen	W
2248	Bei Almenrausch, Speik und Enzian	370	Deutscher Film Ring GmbH., München	W
2575	Fischer von Erlach — Genius des österreichischen Barocks	391	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2875	Salzburger Impressionen — Farbfilm —	388	Union Film Verleih GmbH., München	W
2883	Feuer aus	367	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3337	Mein Alltag mit Pferden	297	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
3197	Schwarze Wasser — SF — (CRNE VODE)	309	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
3164	Der Mensch und das Automobil — SF — (L'HOMME DEVANT L'AUTOMOBILE)	386	RKO Radio Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
3117	Der Spiegel — SF — (OGLEDALO)	351	Neue Filmverleih GmbH., München	BW
76	Gebändigtes Wasser	433	Neue Filmverleih GmbH., München	W
1282	Emsiges, kleines Volk	378	Neue Filmverleih GmbH., München	W
1385	Seltene Tiere im Mittelmeer	320	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
1689	Daseinskampf im Teich	358	Neue Filmverleih GmbH., München	BW
1752	Die Vogelfänger von Mykines	343	Neue Filmverleih GmbH., München	W
1791	Ständig formend flieht die Zeit	393	Neue Filmverleih GmbH., München	W
1857	Puppenzauber	335	Neue Filmverleih GmbH., München	BW
1844	Besuch im Dom	321	Neue Filmverleih GmbH., München	BW
2032	Montessori-Kinder	322	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2401	Mozart reist durchs Schwabenland	337	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2418	Sie sorgen für morgen	345	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2457a	Buch der Bücher	333	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3193	Es war Sonntag	449	noch offen	W
2765	Kleine Stadt am See	347	noch offen	BW
3415	1000 kleine Zeichen — Farbfilm —	319	noch offen	BW
2987	Wenn der Tag beginnt	353	noch offen	W
3263	Des Feuers schönste Kunst — Farbfilm —	386	noch offen	W
3284	IL CERO — OF —	337	noch offen	W
3394	Nur eine Maus	270	noch offen	W
3398	Der Mensch im Weltraum — SF — (MAN IN SPACE) — Farbfilm —	908	noch offen	W
3430	Die Fischer von Harlingersiel	318	noch offen	W
3431	Land unterm Nordseewind	324	noch offen	W

Prüf. Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
3486	Gläserne Wundertiere	294	noch offen	W
2874-a	Octavius, der Bäcker — SF — (OCTAVIUS IL FORNAIO)	300	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
3313	Von der Bernwardstür zur Paradiespforte	336	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
3389	Tierarzt für kleine Haustiere	278	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3315	Sandstein	321	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3367	Das Welttheater des Tiepolo	321	Schorcht Filmverleih GmbH., München	BW
3374	Land der Weite — Farbfilm —	264	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	BW
3234	Gefiederte Waidgesellen	327	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
1166b	Rotterdam — SF — (HOUEN ZO)	512	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	BW
3373	Große Stadt in kleinen Bildern	331	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2910	Aus dem Bilderbuch der Natur	352	Kopp-Film-Verleih, München	W
2891	Marmor — Farbfilm —	284	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
3206	Brammen, Bleche und Profile — Farbfilm —	280	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
3277	Warschau — heute	274	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
3186	„Ein Mensch“ und seine Sammlung	290	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
3152	Schatzkammer der Natur — Farbfilm —	320	noch offen	BW
2611	Herbst am See — Farbfilm —	255	noch offen	W
3161	Europäische Nomaden — CinemaScope-Farbfilm —	268	noch offen	W
3228	Geheimnisvolles Asien — SF — (EAST IS EAST) — Farbfilm —	454	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
3428	Vor dem Sprung an Land	262	noch offen	W
3435	Schaufenster — Blickfang des Alltags	294	noch offen	W
3450	Seidene Schuhe — zum Tanzen geschaffen	305	noch offen	W
3452	Zeugnisse der Vergangenheit	313	noch offen	W
3471	Retter unter Tag	290	noch offen	W
3474	Mit sehenden Händen	315	noch offen	W
3483	Neuer See in alter Welt — Farbfilm —	270	noch offen	W
3484	Fabelwesen	257	noch offen	W
3492	Das grüne Gold Südbasiliens	353	noch offen	W
3506	Freizeit und Erholung	385	noch offen	W
3185	Einer muß den Anfang machen	326	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
1337	Miserere — SF — (MISERERE)	315	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	W
2290	Eine Stadt zwischen gestern und morgen	380	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
3034	Porträt einer Landschaft	382	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3179	Spiel, Satz und Sieg!	344	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3308	Kleines Theater mit viel Herz	305	Columbia Filmgesellschaft Inc., Frankfurt/Main	W
3202	Meister auf Rollen	255	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
393	Ernst Barlach I: Der Kämpfer	386	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	BW
394	Ernst Barlach II: Der Überwinder	406	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2849	. . . nach einem Bild von Holbein — Farbfilm —	411	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
3198	Cahutchu — Der weinende Baum	413	noch offen	W
Dokumentarfilme:				
3223	Die Technik des Skifliegens — SF — (MAENLASKU)	288	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3329	Berlin, Schicksal einer Stadt	648	noch offen	W
3422	Notsignal an Steuerbord	348	noch offen	W
3006a	Der Weg zum Wasser	324	noch offen	W

Prüf. Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
3010	Es geht um 150 Millionen	356	Neue Filmverleih GmbH., München	W
3188	Gletscherflug — Cinépanoramic-Farbfilm —	275	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3276	Winzerfest Vevey 1955 — SF — (LA FETE DES VIGNERONS A VEVEY 1955) — Farbfilm —	504	Atlantik Film-Verleih GmbH., München	W
3031	Türme ragen in die Ewigkeit	371	noch offen	W
3476	Griechenland — SF —	443	noch offen	W
3287	Unsichtbare Straßen — Farbfilm —	335	noch offen	W
1061	Erinnern Sie sich noch . . . ?	359	Gustav Türk-Filmverleih GmbH., Düsseldorf / Filmverleih Südwest GmbH., Frankfurt/Main	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
2976	Stählerne Adern — Farbfilm — (gekürzte Fassung)	1506	noch offen	BW

Abkürzungen: BW = Besonders wertvoll
W = Wertvoll
OF = Originalfassung
SF = Synchronisierte Fassung

— MBl. NW. 1957 S. 905/06.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 26 v. 17. 4. 1957

Datum		Seite
5. 4. 57	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufäche Brühl“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet . . .	95
1. 4. 57	Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten im Sinne des § 31 Abs. 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)	95
27. 3. 57	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Uffeln Landkreis Minden, zur Anlegung eines kommunalen Friedhofes	96

— MBl. NW. 1957 S. 911/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.